

Import von technischen Produkten aus Drittländern – Informationen für Importeure

Technische Produkte (Non-Food Produkte), die aus Drittländern in die EU verbracht werden und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden sollen, müssen den europäischen Produktsicherheitsvorschriften entsprechen (Drittländer: Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind)

Ebenso müssen sie den nationalen Anforderungen am Ort der Einfuhr genügen.

Für den Einfuhrort Hamburg bedeutet dies, dass beispielsweise Warnhinweise und Bedienungsanleitung in deutscher Sprache vorliegen müssen.

Zu beachtende Produktsicherheitsvorschriften

Technische Produkte müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der dazu erlassenen Verordnungen (ProdSV) genügen.

Ihnen liegen folgende europäische Richtlinien zugrunde:

- ProdSG – Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG
- 1. ProdSV – Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG
- 2. GPSGV – Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG
- 6. ProdSV – Richtlinie einfache Druckbehälter 87/404/EWG
- 7. ProdSV – Richtlinie Gasverbrauchseinrichtungen 90/396/EWG
- 8. ProdSV – Richtlinie Persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG
- 9. ProdSV – Maschinenrichtlinie 98/37/EG, ab 2010: 2006/42/EG
- 10. ProdSV – Sportbootrichtlinie 94/25/EG
- 11. ProdSV – Explosionsschutzrichtlinie 94/9/EG
- 12. ProdSV – Aufzugsrichtlinie 95/16/EG
- 13. ProdSV – Aerosolpackungsrichtlinie 75/324/EWG
- 14. ProdSV – Druckgeräterichtlinie 97/23/EG

Daneben sind je nach Produkt zusätzliche Vorschriften des Chemikalienrechts, des Lebensmittelrechts (Bedarfsgegenständeverordnung) und zur Lärmemission zu beachten.

Aufgaben der Zolldienststellen

Zolldienststellen kontrollieren im Rahmen einer Warenbeschau die zur Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Produkte.

Rechtliche Grundlage hierfür ist die „Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates“.

Haben die Zolldienststellen den Verdacht, dass eine vorgeschriebene Kennzeichnung (z.B. CE-Kennzeichnung) bzw. technische Unterlagen fehlen oder fehlerhaft sind oder dass eine Gefahr von dem Produkt ausgeht, informieren Sie die zuständige Marktüberwachungsbehörde und setzen die Abfertigung aus.

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

Marktüberwachungsbehörde für technische Produkte (Non-Food Produkte) ist in Hamburg das Amt für Verbraucherschutz, Referat Produktsicherheit, V22.

Ihre Aufgabe ist es, die Übereinstimmung der von der Zolldienststelle gemeldeten Warensendung mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften zu überprüfen. Gelingt dies nicht innerhalb von drei Werktagen, wird dies der Zollstelle mitgeteilt.

Die Abfertigung (Überlassung der Ware) bleibt dann bis zur endgültigen Entscheidung der Marktaufsichtsbehörde ausgesetzt.

Überprüfung durch das Referat Produktsicherheit

Um die von der Zolldienststelle angehaltenen und gemeldeten Produkte zu beurteilen, benötigt das Referat Muster in einem beurteilungsfähigen, montierten Zustand. Diese können direkt vom Importeur oder dessen Spedition angeliefert werden. Ansonsten suchen Mitarbeiter des Referates den Lagerort der Produkte auf. Beizufügen sind die zur Beurteilung der Produkte erforderlichen Unterlagen, z.B. Konformitätserklärung, Baumusterprüfbescheinigung, Test-Report, GS-Zertifikat, Gebrauchs-/Bedienungsanleitung.

- **Keine Mängel: Freigabe**
Werden bei dieser Überprüfung keine sicherheitstechnischen oder formalen Mängel festgestellt, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die Zolldienststelle, die dann – sofern dem nicht andere Gründe entgegenstehen – die Produkte zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigt.
- **Mängel festgestellt: Keine Freigabe**
Werden dagegen sicherheitstechnische oder formale Mängel festgestellt, erfolgt keine Freigabemitteilung an die Zolldienststelle und die Produkte werden nicht zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.
Formale Mängel sind z.B. fehlendes CE-Zeichen, fehlender Name und Anschrift des in der EU Verantwortlichen, fehlende oder fremdsprachige Warnhinweise und fehlende beizulegende Unterlagen.
Die vorgeschriebenen Warnhinweise müssen sich auf dem Produkt selbst befinden; Name und Anschrift des in der EU Verantwortlichen können auch auf der Verpackung oder in der Bedienungsanleitung angegeben sein.
- **Verdacht auf Mängel: Nachprüfung erforderlich**
Es erfolgt ebenfalls keine Freigabemitteilung, wenn die beigebrachten technischen Unterlagen unzutreffend, gefälscht oder unglaubwürdig sind.
In diesem Fall kann eine erneute bzw. zusätzliche Prüfung durch eine zugelassene Prüfstelle erforderlich werden, die vom Importeur in Absprache mit dem Referat Produktsicherheit zu veranlassen ist.
Dies gilt ebenso bei Verdacht auf Mängel, die nur von einer zugelassenen Prüfstelle erkannt werden können. Fällt die von der Prüfstelle durchgeführte Prüfung positiv aus, kann eine Freigabemitteilung an die Zolldienststelle erfolgen.
- **Schwere Sicherheitsmängel: Ware zurück oder vernichten**
Produkte, bei denen schwere, nicht korrigierbare sicherheitstechnische Mängel festgestellt werden, die ein hohes Risiko für Sicherheit und Gesundheit der Verwender darstellen, **dürfen auf keinen Fall in die EU eingeführt werden.**

Sie sind vom Importeur an den Hersteller zurückzusenden oder umweltgerecht vernichten zu lassen.

Abstellbare Mängel: Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung

Besteht die Möglichkeit, die Mängel durch Nacharbeit an den Produkten zu beseitigen, steht es dem Importeur frei, die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zu beantragen. Dann können unter zollamtlicher Überwachung vor der endgültigen Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr die zur Erlangung der Übereinstimmung mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden.

Abstellbare Mängel: Bestimmungsort nicht in Deutschland

Können Produkte, die für einen anderen Mitgliedsstaat der EU bestimmt sind, in Hamburg nicht zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, weil z.B. Warnhinweise/Bedienungsanleitung in deutscher Sprache fehlen, so kann bei der Zolldienststelle das Versandverfahren gewählt werden. Dann erfolgt die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr erst am Bestimmungsort.

Abstellbare Mängel: Bestimmungsort nicht Hamburg

Das vorgenannte Versandverfahren ist auch innerhalb Deutschlands wählbar, wenn die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht in Hamburg, sondern an einem anderen Ort in Deutschland erfolgen soll.

Dieses Informationsblatt stellt das Verfahren vereinfacht dar.

Bei der Klärung der Verfahrensweise in Ihrem speziellen Fall sind wir gern behilflich.

Ansprechpartner:	Tel.: 040/42837-
Herr Oertel	-3232
Herr Fräβdorf	-3089
Herr Dethlefsen	-3579
Herr Goetzke	-3582
Herr Kahrs	-3575
Frau Kramer	-3580
Herr Maack	-3577
Herr Schudlich	-3546
Herr Studt	-3090
Herr Widder	-3128

Fax: 040 4273-10096

Lieferanschrift für Muster:

Amt für Verbraucherschutz
Referat Produktsicherheit V22
Billstr. 80
20539 Hamburg

Impressum

Herausgeber: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Amt für Verbraucherschutz,
Referat Produktsicherheit V22, Billstraße 80, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/produktsicherheit